

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg (BbgUniMedG, GVBl.I/24, [Nr. 30]), hat die Gründungskommission der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) am 05. März 2025 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

Vom 14. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 apl.-Kommission

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Ablauf des Verfahrens

§ 4 Verleihung in der Gründungsphase

§ 5 Pflichten nach Verleihung der außerplanmäßigen Professur

§ 6 Titelführung

§ 7 Erlöschen und Widerruf der außerplanmäßigen Professur

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur richtet sich nach den Regelungen des § 63 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), die durch diese Ordnung ergänzt und konkretisiert werden.

Die Verleihung erfolgt durch den Wissenschaftlichen Vorstand auf Vorschlag des Wissenschaftssenats. Mit ihr werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die in Forschung, Lehre und darüber hinaus besondere Leistungen für die MUL-CT erbracht haben und deren Bestellung einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Ziele der MUL-CT leistet. Insbesondere in der Gründungsphase der MUL-CT sollen Personen gewürdigt werden, die sich durch herausragende Leistungen in den Aufbau der universitären Strukturen der MUL-CT, in die Entwicklung und Etablierung der Studiengänge sowie bei der wissenschaftlichen Qualifikation der Mitarbeitenden eingebracht haben und dieses Engagement weiterhin fortführen.

§ 1

apl.-Kommission

- (1) Der Wissenschaftssenat setzt für die jeweilige Amtsperiode zur Vorbereitung der Entscheidung über Anträge zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur eine Kommission („apl.-Kommission“) ein und wählt deren Mitglieder. Die apl.-Kommission prüft die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und spricht eine Empfehlung an den Wissenschaftssenat aus.
- (2) Der apl.-Kommission gehören an:
 - a) drei berufene Hochschullehrerinnen oder -lehrer der MUL-CT,
 - b) eine akademische Beschäftigte oder ein akademischer Beschäftigter, sowie
 - c) eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter.
- (3) Die Professoralen Verantwortlichen für die Bereiche Forschung sowie Studium und Lehre können an Sitzungen der apl.-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Wissenschaftssenat stellt bei der Zusammensetzung der apl.-Kommission sicher, dass Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus den klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Bereichen angemessen vertreten sind. Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer soll einer wissenschaftlichen Organisationseinheit der MUL-CT angehören, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst.
- (5) Die Mitglieder der apl.-Kommission wählen ihren Vorsitz aus der Gruppe der berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten der MUL-CT, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre aufweisen, kann die Würde einer außerplanmäßigen Professur verliehen werden. Dies gilt auch für Juniorprofessorinnen und

Juniorprofessoren, denen gemäß § 62 Absatz 4 BbgHG die Lehrbefugnis verliehen worden ist.

- (2) Sämtliche anzurechnende Leistungen in Forschung und Lehre müssen nach der Habilitation erbracht worden sein.
- (3) Die Bewertung der Forschungsleistungen berücksichtigt die Publikationen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, sowie eine regelmäßige Vortragstätigkeit auf nationalen und internationalen Kongressen und weitere Nachweise wissenschaftlicher Anerkennung, wie wissenschaftliche Preise, Patente, die Einwerbung begutachteter Drittmittel, die Projektleitung von Forschergruppen, die Herausgebertätigkeit in etablierten Zeitschriften, externe Rufe oder Listenplätze. Mindestens erforderlich sind vier Originalarbeiten als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor in nationalen oder internationalen peer-begutachteten Journalen, die im Journal Citation Report gelistet sind. Case Reports können im Einzelfall berücksichtigt werden. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der MUL-CT beschäftigt sind, soll ein Teil der Originalarbeiten in Kooperation mit der MUL-CT entstanden sein. Die Betreuung abgeschlossener Graduierungsarbeiten wird als zentrales Kriterium der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen berücksichtigt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss seit der Habilitation mindestens drei Dissertationen, Diplomarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten betreut haben.
- (4) Die Bewertung der Lehrleistung im Fachgebiet berücksichtigt den Lehrumfang und die Lehrqualität in den üblichen Lehrveranstaltungsformaten sowie Beiträge zur Curriculums- und Prüfungsentwicklung und zur Erstellung von (digitalen) Lehrmaterialien. Ferner fließen hochschuldidaktische Weiterbildungen und die Betreuung von Haus- und Abschlussarbeiten ein. Die Lehre im Fachgebiet soll in der Regel in grundständigen oder weiterführenden Studiengängen erbracht worden sein. Mindestens erforderlich ist eine regelmäßige, selbstständige akademische Lehrtätigkeit von einer Lehrveranstaltungswochenstunde im Fachgebiet der Habilitation oder Beiträge zur Curriculums- und Prüfungsentwicklung bzw. zur Erstellung von Lehrmaterialien in vergleichbarem zeitlichen Umfang. Weiterhin sind mindestens drei personalisierte Lehrveranstaltungsevaluationen mit mindestens guter Bewertung vorzuweisen.
- (5) Bei Umhabilitation einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten an die MUL-CT kann die vorangegangene Lehrtätigkeit an anderen Universitäten berücksichtigt werden. In der Regel muss jedoch mindestens ein Jahr der anzurechnenden Lehrtätigkeit an der MUL-CT erbracht worden sein, bevor ein Antrag auf Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur gestellt werden kann.
- (6) Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat zuvor an einer anderen deutschen Universität eine W1-, W2-, W3- oder apl.-Professur inne und ist an die MUL-CT umhabilitiert worden, kann die apl.-Kommission bei erfolgreicher Vorprüfung dem Wissenschaftssenat direkt eine Empfehlung zur Ernennung unterbreiten. Die bisher an der MUL-CT geleistete Lehrtätigkeit kann in diesem Fall auch von kürzerer Dauer sein.

§ 3 Ablauf des Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten an den Wissenschaftlichen Vorstand zu stellen. Dem Antrag sind alle zur Bewertung der Leistungen in Forschung und Lehre notwendigen Informationen und Unterlagen beizufügen. Eine Auflistung der Antragsunterlagen ist dem Leitfaden zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur an der MUL-CT zu entnehmen.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand leitet den Antrag an die apl.-Kommission weiter. Diese prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die formale Erfüllung der Mindestkriterien gemäß § 2 Absatz 3 und 4.
- (3) In Fällen, in denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das Verfahren aussichtslos wäre, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten empfohlen, den Antrag zurückzuziehen. Erfolgt dies nicht, leitet die Kommission ihr negatives Votum an den Wissenschaftssenat zur Beschlussfassung weiter.
- (4) In Fällen, in denen die Kommission zu einer positiven internen Bewertung kommt, leitet sie den Begutachtungsprozess ein und informiert den Wissenschaftssenat darüber.
- (5) Im Begutachtungsprozess holt die bzw. der Kommissionsvorsitzende zwei externe, fachnahe Gutachten von berufenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern anderer Universitäten oder vergleichbarer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ein. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen keine aktuellen oder früheren Kooperationsbeziehungen und keine Einbindung in den akademischen Werdegang der Kandidatin bzw. des Kandidaten haben. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten die Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 zur Begutachtung. In der Regel holt die bzw. der Kommissionsvorsitzende zusätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Klinik- bzw. Fachbereichsleitung ein.
- (6) Eine externe Begutachtung entfällt, wenn die Berufungsfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bereits durch Begutachtung und Listenplatzierung in einem Berufungsverfahren an der MUL-CT festgestellt wurde.
- (7) Auf der Grundlage der eigenen Prüfung, der externen Gutachten und ggf. der Stellungnahme der zuständigen Fachbereichsleitung gibt die apl.-Kommission ihre Empfehlung ab und leitet diese mit den Antragsunterlagen und Originalgutachten an den Wissenschaftssenat weiter. Dieser beschließt auf Basis der Unterlagen über den Vorschlag zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur. Die Bestellung und Bekanntgabe erfolgen durch den Wissenschaftlichen Vorstand der MUL-CT.
- (8) Im Fall der Ablehnung des Antrags durch den Wissenschaftssenat ist die Entscheidung dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Ein erneuter Antrag kann frühestens zwei Jahre nach der ablehnenden Entscheidung gestellt werden.

§ 4 Verleihung in der Gründungsphase

- (1) In der Gründungsphase der MUL-CT erfolgt die Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur durch den Gründungsvorstand Wissenschaft auf Vorschlag der Gründungskommission. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten an den Gründungsvorstand Wissenschaft zu stellen.
- (2) Die Gründungskommission prüft mit ihrer fachlichen, außerhalb der MUL-CT liegenden Expertise die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäß § 2 und schlägt dem Gründungsvorstand Wissenschaft die Bestellung der Person oder die Ablehnung des Antrags vor. Eine apl.-Kommission wird nicht eingerichtet.
- (3) Der Gründungsvorstand Wissenschaft ist bei Entscheidungen der Gründungskommission zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur nicht stimmberechtigt.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt der Errichtung in leitender Position an der MUL-CT beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt bereits die Lehrbefugnis einer anderen Hochschule innehatten, können einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis der MUL-CT stellen („Umhabilitation“). Der Antrag ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten an den Gründungsvorstand Wissenschaft zu stellen. Der Gründungsvorstand Wissenschaft entscheidet im Benehmen mit der Gründungskommission über die Verleihung. Nach Erteilung der Lehrbefugnis kann die Gründungskommission im Einzelfall, basierend auf einer erfolgreichen Vorprüfung der Leistungen in Forschung, Lehre und beim Aufbau der MUL-CT, dem Gründungsvorstand Wissenschaft direkt die Ernennung der Person zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor vorschlagen.
- (5) Auf die Voraussetzung einer vorangegangenen Lehr-tätigkeit an der MUL-CT kann in diesem Fall verzichtet werden. Zudem können durch die Gründungskommission andere oder weniger, als die in § 2 genannte Kriterien zur Bewertung der bisherigen Leistungen herangezogen werden, insbesondere bisherige Leistungen bei der Konzeptionierung und dem Aufbau der MUL-CT. Dies ist dann möglich, wenn die Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur an diese Person für die Förderung der Curriculums- und Prüfungsentwicklung oder die Etablierung der Forschungsschwerpunkte der MUL-CT von besonderem Interesse ist.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung während der Gründungsphase entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats sowie der apl.-Kommission die Gründungskommission treten.

§ 5 Pflichten nach Verleihung der außerplanmäßigen Professur

- (1) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren müssen sich nach ihrer Bestellung aktiv an der Lehre der

MUL-CT beteiligen. Darüber hinaus sollte eine fortgeführte Forschungs- und Publikationstätigkeit mit MUL-CT-Affiliation angestrebt werden.

- (2) Ihre Lehrleistung erbringen außerplanmäßige Professorinnen und Professoren durch eine kontinuierliche Lehr- und Prüfungstätigkeit in den Studiengängen der MUL-CT im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungswochenstunden. Alternativ kann die Lehrleistung auch durch die Mitwirkung an der Curriculums- und Prüfungsentwicklung, durch die Mitwirkung an der Erstellung von (digitalen) Lehrveranstaltungen und Lernmaterialien oder durch die Betreuung von Haus- und Abschlussarbeiten erbracht werden, sofern diese einen vergleichbaren zeitlichen Umfang haben. In der Gründungsphase ist die Lehrleistung durch die Mitwirkung an der Curriculums- und Prüfungsentwicklung oder durch die Mitwirkung an der Erstellung von (digitalen) Lehrveranstaltungen und Lernmaterialien zu erbringen.
- (3) Die Erbringung der Lehrleistung ist mit der bzw. dem Professoralen Verantwortlichen für Studium und Lehre sowie dem ihr bzw. ihm zugeordneten Geschäftsbereich in jedem Semester abzustimmen. Die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren weisen ihre Lehrtätigkeit gemäß Absatz 2 semesterweise in einem Lehrbericht (inkl. der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation falls zutreffend) aus, der in der Regel durch die zuständige Klinik- bzw. Fachbereichsleitung gegenzuzeichnen ist und der bzw. dem Professoralen Verantwortlichen für Studium und Lehre und dem ihr bzw. ihm zugeordneten Geschäftsbereich vorzulegen ist.
- (4) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit von einem Semester ist möglich. Sie muss der bzw. dem Professoralen Verantwortlichen für Studium und Lehre sowie dem ihr bzw. ihm zugeordneten Geschäftsbereich spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters angezeigt werden. Längere Unterbrechungen sind durch den Wissenschaftssenat zu genehmigen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit innerhalb der ersten fünf Jahre nach Verleihung der außerplanmäßigen Professur ist ausgeschlossen.

§ 6 Titelführung

- (1) Mit der Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur ist die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ verbunden.
- (2) Die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ darf mit der Zustimmung des Wissenschaftssenats auch nach Beendigung der Lehre an der MUL-CT geführt werden, sofern zwischen der Verleihung der Lehrbefugnis und der Beendigung der Lehre mindestens fünf Jahre liegen und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung erfüllt wurde.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der außerplanmäßigen Professur

- (1) Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor der MUL-CT erlischt
 - a) auf eigenen Antrag,

- b) durch Berufung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen Hochschule oder
 - c) durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor der MUL-CT kann widerrufen werden
 - a) wenn ohne wichtigen Grund der Lehrverpflichtung an der MUL-CT gemäß § 5 dieser Ordnung für zwei Studienjahre nicht nachgekommen worden ist,
 - b) bei einem schweren Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder
 - c) wenn Gründe vorliegen, die bei Beamten die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätten.
- (3) Die Prüfung dieser Fälle erfolgt durch den Wissenschaftssenat, der dem Wissenschaftlichen Vorstand das Ergebnis seiner Prüfung vorlegt. Die Entscheidung zum Widerruf der Bestellung trifft der Wissenschaftliche Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft.

Cottbus, den 14.03.2025